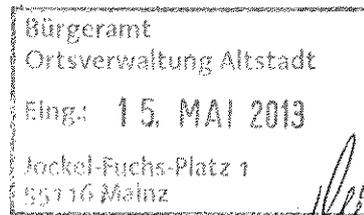


TOP

Frau
Ortsvorsteherin
Ulla Brede-Hoffmann, MdL



Antrag

Vorlage-Nr. **0788/2013**

Parkausweiskontrolle soll kein Suchspiel sein – mit dieser Schlagzeile titelte die Mainzer Rhein Zeitung im März bezüglich des Prozesses gegen eine Mitarbeiterin der Verkehrsüberwachung. Auch wenn die Mehrheit der Fahrzeughalter in Bewohnerparkgebieten ihren Parkausweis im Bereich der Windschutzscheibe von innen auslegen, bzw. diesen an der Scheibe befestigen, wie die Stadtpressestelle feststellt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Ausweis grundsätzlich im Bereich der Windschutzscheibe angebracht werden muss.

Der Genehmigungsbescheid für das Bewohnerparken enthält einen Hinweis „Gem. § 42 Abs. IV Nr. 2 StVO ist die Parkbevorrechtigung nur gültig, wenn der Parkausweis für die Überwachungskräfte gut lesbar ausgelegt ist.“ Dies erlaubt auch die Befestigung in den Seitenscheiben bzw. Rückscheiben des Fahrzeuges.

Zwischenzeitlich wurden uns auch Fälle bekannt, nach denen Bewohner in der Altstadt mit einem Verwarnungsgeld belegt wurden, die ihren Parkausweis gut sichtbar im Bereich der hinteren Seitenscheibe angebracht haben.

Es ist nachvollziehbar, dass Fahrzeughalter ihre Parkbevorrechtigung dauerhaft gut sichtbar im Fahrzeug anbringen um zu vermeiden, eine Verwarnung zu erhalten, falls versehentlich vergessen wird, den Bewohnerparkausweis beim Parkvorgang im Fahrzeug auszulegen.

In vielen Fahrzeugen ist es heute nicht möglich, den Bewohnerparkausweis (Gelber Karton im Format DIN A6) im Bereich der Frontscheibe so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit (Spiegelung in der Scheibe, Blendung des Fahrers bei Sonneneinstrahlung, Einschränkung des Gesichtsfeldes, Abdeckung von Gebläse Auslässen, usw.) beim Führen des KFZ nicht beeinträchtigt wird.

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung:

1. Den Bewohnerparkausweis so zu gestalten, dass dieser ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit von innen an der Windschutzscheibe (z. B. Plakette) angebracht werden kann.
2. Bis zum Vorliegen dieses neuen Bewohnerparkausweises sind die Verkehrsüberwachungskräfte ergänzend darüber zu informieren, dass der Parkausweis nicht zwingend an der Frontscheibe ausgelegt sein muss, sondern sich auch im Bereich der Seiten- oder Heckscheibe befinden kann.

Mainz, 14.05.2013

gez. Stephan Vormerker